

von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit nicht einhält.

Art. 46.

Gastwirthe und Herberggeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu fünf Thalern gestraft.

Anderer Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Art. 47.

Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 46 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namens-Angabe oder andere unwahre Angaben macht, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 48.

Unbefugte, gewerbmäßige Beherbergung von Landstreichern, Bettlern oder sicherheitsgefährlichen Personen wird mit Haft oder an Geld bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Art. 49.

Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Tagelöh-

nern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, ird an Geld bis zu fünf Thalern bestraft.

Art. 50.

Personen, welche Wohnräume in Miethe oder Astermiethe geben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern, wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether verabsäumen.

Viertes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf unerlaubte Sammlungen, Gaukelei, Sittenpolizei und Glücksspiele.

Art. 51.

Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu fünf Thalern oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Art. 52.

Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes erstrecken sich nicht auf Sammlungen zu erlaubten